

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Matthias Nölke, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Jahrzehntlang wurden Menschen mit Behinderungen auf ihre Defizite reduziert. Eine ganzheitliche Betrachtung der Menschen und ihrer Talente und Fähigkeiten fand nur selten statt, so dass es in erster Linie um die krankheits- oder unfallbedingte Behinderung oder um die schicksalhafte Beeinträchtigung ging, die als Erklärung für die entsprechende Nicht-Teilhabe herhalten mussten. Der fürsorgeorientierte Staat nahm sich der Aufgabe an, die vermeintlichen Defizite der Menschen auszugleichen. Daraus entwickelte sich ein hochkomplexes sozialrechtliches Fürsorgesystem mit durchaus paternalistischen Zügen.

Das gesellschaftliche Bild hat sich spätestens seit 1994 gewandelt und es muss sich zukünftig noch schneller und umfassender verändern. Unser Sozialsystem hat viele Errungenschaften hervorgebracht und ist eines der leistungsfähigsten der Welt. Zum Beispiel in den Sektoren Bau und Verkehr hat die öffentliche Hand durchaus bemerkenswerte Fortschritte bei der Barrierefreiheit erreicht. Aber es muss noch viel dafür getan werden, damit Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft ihren Drang nach Selbstverwirklichung, ihr Streben nach Glück, ihre Chancen für ein eigenständiges Leben auch tatsächlich wahrnehmen können.

Für unsere Gesellschaft war die Änderung unseres Grundgesetzes im Jahr 1994 wegweisend. Der Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ ergänzt.

Der Änderung des Grundgesetzes ist eine hohe Bedeutung zuzumessen. Zwar wird die Debatte vielfach von der UN-Behindertenrechtskonvention dominiert. Die Grundgesetzänderung hat jedoch eine weitreichende Strahlkraft. Denn dieser eingefügte Satz hat neben seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung wichtige Auswirkungen auf die Gesetzgebung z. B. des Sozialgesetzbuches IX, des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und der Gleichstellungsgesetze der Länder.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sich nicht in der Anordnung erschöpft, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann laut BVerfG eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungsmöglichkeiten und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen (vgl. 1 BvR 957/18).

Aus den Worten der Verfassungsrichter ist ein klarer Auftrag an die Politik abzuleiten. Es geht darum, Barrieren für Menschen mit Behinderungen vollends abzuschaffen.

Eine enorme Lenkung geht von der Definition im Behindertengleichstellungsgesetz aus, wonach Behinderung als langfristige Beeinträchtigung gilt, die in wechselseitiger Wechselwirkung mit Barrieren und zwar sowohl in den Köpfen als auch in der Umgebung die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe hindert. Dies war ein wichtiger Schritt. Den Weg gilt es nun konsequent weiterzugehen.

Deutschland hat sich auch international zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Als gänzlich neues Menschenrechtsabkommen steht hier die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 im Mittelpunkt, die von der Europäischen Union am 30. März 2007 unterzeichnet wurde. Mit der Verkündung des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist die UN-BRK am 26. März 2009 auch in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK konkretisiert universelle Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen. Teilhabe behinderter Menschen ist demnach ein Menschenrecht und nicht – wie es lange gesellschaftlich und politisch Usus war – ein Akt der Fürsorge oder Gnade.

Kernelement der internationalen Vereinbarung sind die definierten Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, die allesamt ausdrücken, dass Menschen mit Behinderung keine Sonderfälle, sondern Mitte der Gesellschaft sind.

Im Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention die unterzeichnenden Staaten dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten angeboten werden, zu gewährleisten. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b UN-BRK ist zudem der private Sektor angesprochen:

„Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“

Menschenrechte sind für unsere Gesellschaft nicht verhandelbar und die UN-Behindertenrechtskonvention formuliert einen klaren Auftrag an die deutsche Politik: Die individuelle Betrachtung des Menschen und seiner Bedürfnisse und Ansprüche sollen im Mittelpunkt stehen. Der alte sozialrechtliche Behinderungsbegriff wurde daher folgerichtig in unserer Gesetzgebung überarbeitet und ist seit dem 1. Januar 2018 im § 2 Absatz 1 SGB IX beschrieben:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Nicht die individuelle Beeinträchtigung, sondern die behindernden umwelt- und einstellungsbedingten Faktoren rücken damit seit 2018 in den Fokus. Sie abzubauen und damit zu voller und wirksamer Teilhabe aller Menschen zu kommen ist das erklärte Ziel der Antragsteller.

2. Mobilität in allen Lebenslagen ist ein wichtiges Element der Selbstbestimmung. Viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Mobilitätseinschränkungen, sind tagtäglich auf den Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen, um ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten zu können. Barrierefreiheit ist für sie Grundvoraussetzung für persönliche Freiheit.

Wenn gleiche Anforderungen an alle Anbieter im Markt existieren und stringent durchgesetzt werden, ergeben sich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen.

Der Verkehrsbereich zeigt sich vor diesem Hintergrund komplex, denn hier wirken bauliche Maßnahmen unmittelbar mit den vielfältigen Dienstleistungsangeboten in physischer und digitaler Welt zusammen und prägen auf diese Weise das, was wir als Reiseerlebnis beschreiben. Hierzu bedarf es einheitlicher Rahmenbedingungen, die schrittweise Barrierefreiheit bei jedem einzelnen Verkehrsträger für sich sowie in der Vernetzung aller Verkehrsträger miteinander erreicht.

3. Öffentliche Infrastruktur prägt unser Leben tagtäglich. Egal, ob Gebäude, Verkehrswege oder öffentlicher Raum, immer gestaltet menschliche Bautätigkeit und künstlicher Eingriff in die Natur unser Umfeld und damit auch unser Handeln und unsere Möglichkeiten. Hierbei sind Barrieren für Menschen mit Behinderungen dauerhaft nicht neu zu schaffen, sondern abzuschaffen. Volle gesellschaftliche Teilhabe erreichen wir erst dann, wenn die Möglichkeiten Aller gleich sind und wir nicht Einzelne oder Gruppen durch Bautätigkeiten aus Bereichen unserer Welt ausschließen oder den Zugang erschweren.

Hierbei sind Nachrüstungen und Anpassungen bestehender Infrastrukturen das eine, der viel entscheidendere Punkt sind aber neue Baumaßnahmen, bei denen die notwendigen Anpassungen primär gar nicht auf dem Bau selbst erfolgen müssen, sondern vielmehr in den Köpfen der Planer vollzogen werden. Eine barrierefreie Bauausführung ist dann bei entsprechender Planung nur in den wenigsten Fällen tatsächlich teurer. Das Gegenargument greift hier in erster Linie bei kleineren Projekten und den Nachrüstungen bestehender Bausubstanzen.

In der Abwägung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und des zeitlich begrenzten Anstiegs von Kosten bedarf es der Formulierung eines politischen Ziels. Ähnlich der Einführung der Sozialsysteme oder der Überwindung von Diskriminierungen bedarf auch Barrierefreiheit eines wirksamen staatlichen Eingriffs in bisher geltende Freiräume. Der hinter dem Ziel stehende gesellschaftliche Konsens rechtfertigt einen solchen Eingriff und wird nach vollständiger Zielerreichung

auch als legitim begriffen werden können. Die rechtliche Legitimität ergibt sich seit 26 Jahren aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Anforderungen für Neubau und Nachrüstung innerhalb dieses Übergangszeitraums müssen definiert und verbindlich festgeschrieben werden. Damit werden für alle Marktakteure in einheitlicher Weise die Standards gelten, ohne markverzerrend oder benachteiligend selbst einzugreifen. Die Dauer der Übergangszeit ermöglicht im privaten, wie auch öffentlichen Sektor eine verlässliche finanzielle Planung und vermeidet unnötigen Aktionismus. Daher ist es richtig, unter Einbindung aller Beteiligten die gemeinsamen Standards der Gestaltung unseres Lebensraums zu definieren und dann auch in einer akzeptablen Zeitspanne gemeinsam zu verwirklichen. Mit den bereits erarbeiteten DIN 18040, Teil 1 bis 3 steht Deutschland bei den „Vorarbeiten“ an der Weltspitze. Beim Vollzug nicht.

4. Bildung ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Bildung und der Zugang zu dem modernsten Bildungsinhalten und -mitteln ist unerlässlich, um die Zukunftschancen aller Menschen positiv zu gestalten. Damit jeder Mensch sein volles Potenzial ausschöpfen kann, muss jedem Einzelnen ein Leben lang die weltbeste Bildung ermöglicht werden. Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt ist ein barrierefreier Zugang zu Ausbildung, Bildung und zum Prüfungswesen. Darauf, dass Menschen mit Behinderungen eine Bereicherung für den Forschungsstandort Deutschland darstellen, hat die Fraktion der FDP bereits hingewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20530). Überall dort, wo sie arbeiten, bringen sie vielfältige Sichtweisen ein. Dadurch tragen sie nicht nur zu einer größeren Diversität in Teams bei, sondern erweitern auch das Innovationsspektrum und damit die Stärke unserer Forschung.

Deutschland erwartet nicht einen Fachkräftemangel, sondern befindet sich seit mehreren Jahren mittendrin. Mittlerweile gibt es Regionen, in denen nicht nur ein Fachkräftemangel, sondern vielmehr bereits ein eklatanter Kräftemangel herrscht, der sich auf Existenzgründungen, Erweiterungen bestehender Unternehmen und Einsatz von dringenden Investitionen negativ auswirkt. Ausgewiesene Gewerbegebiete haben Schwierigkeiten, Unternehmen zur Ansiedlung zu finden, da diese wiederum keine Arbeitskräfte finden. Aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren wird sich diese Situation weiter verschärfen. Der mögliche Raum wirtschaftlicher Entwicklung in Deutschland wird künftig verstärkt durch das zurückgehende Potential an Arbeitskräften definiert sein.

Dieser Entwicklung müssen wir uns stellen und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um negative Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Wirtschaftskraft und damit verbunden auf die bestehenden Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland wenigstens zu begrenzen.

Deswegen ist neben der Förderung gezielter Einwanderung in den Arbeitsmarkt vor allem Potential in der eigenen Bevölkerung auszuschöpfen. Dazu gehört, neben umfassenden Maßnahmen zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auch das Halten und Integrieren von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt. Und dennoch ist festzustellen, dass Menschen mit Schwerbehinderung trotz exzellenter Ausbildung nur schwer einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt finden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/17433).

Es ist erklärtes Ziel der Antragsteller, den Fachkräften und deren Familien eine Perspektive zu geben und den Arbeitgebern eine Planungsgrundlage für ihr unternehmerisches Handeln zu ermöglichen. Noch ist das zu stark beeinflusst von Fördermitteln, Fördermöglichkeiten, komplizierten Antragsverfahren und vor allem viel Überzeugungsarbeit. Es existieren zahllose Förderprogramme und Bera-

tungsmöglichkeiten, die zwar hilfreich und gut gemeint sind, aber keinen Durchbruch in der Sache erkennen lassen. Es kann nicht sein, dass es rechtliche Ansprüche gibt, die sowohl bei den Arbeitsuchenden als auch bei Arbeitgebern unbekannt sind. Dabei stellen die Fülle, Unübersichtlichkeit und Komplexität der bestehenden Regelungen selbst die Beratungsstellen, die Arbeitsvermittlung und Integrationsämter vor große Herausforderungen.

Das langfristige Ziel muss daher sein, uns von alten Schemata zu lösen und uns wieder auf Ausbildung, Qualifikation und unternehmerisches Handeln zu konzentrieren. Eine auf liberalen Grundsätzen basierende soziale Marktwirtschaft vereint Angebot und Nachfrage mit dem freiheitlichen und verpflichtenden Handeln der Unternehmer und der Freiheit und dem Anspruch der Arbeitnehmer auf Teilhabe und Selbstbestimmung. Leistungsbereitschaft und Leistungserbringung auf allen Seiten kann erwartet und muss belohnt werden.

5. Gesund zu sein, zu bleiben und zu werden ist mit die beste Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Menschen mit Einschränkungen, mit Erwerbsminderung oder nicht-heilbaren Erkrankungen muss ebenso eine volle und wirksame Teilhabe offenstehen. Selbstbestimmung der Menschen schließt die Wahlfreiheit im Gesundheitswesen selbstverständlich ein. Auch die freie Arztwahl muss in Einklang stehen mit einer umfassenden Versorgung in allen Regionen und für alle Menschen durch Allgemeinmediziner und Fachärzte. Das Leitbild unserer Gesundheitspolitik sind mündige Patientinnen und Patienten und eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgungssicherheit.

Die Selbstverwaltung, der Bürokratieabbau und der Wettbewerb sind wichtige Säulen für liberale und effektive Lösungen, die die unbestreitbaren Chancen des medizinischen und digitalen Fortschritts im Bereich der medizinischen Versorgung und Rehabilitation umsetzen können. Die in der UN-BRK und im Grundgesetz beschriebenen Rechte unterstützen die Ansprüche an Eigenständigkeit und Selbstbestimmung aller Menschen – auch und gerade im Gesundheitssystem.

Die in Deutschland knapp über 2 000 Blindenführhunde ermöglichen ihren sehbehinderten oder blinden Haltern ein Leben in Selbstbestimmung und ermöglichen eine Teilhabe insbesondere im öffentlichen Raum, die ihnen ohne die Hunde in weiten Teilen verwehrt würde. Neben den Aufgaben als Assistenztiere haben die sorgfältig ausgesuchten und ausgebildeten Tiere auch eine hohe emotionale Wirkung, die für den allgemeinen Gesundheitszustand förderlich ist. Beide Komponenten sind aus Sicht der Antragsteller unerlässlich für die Verwirklichung von voller und wirksamer Teilhabe und sollten daher zu einer umfanglicheren Regelung zu Assistenzhunden führen.

In Deutschland fehlen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen einer Kostenübernahme für Assistenzhunde durch die gesetzlichen Krankenkassen. Derzeit werden nur Blindenführhunde als speziell ausgebildete Assistenzhunde, unter bestimmten Umständen und auf Antrag, bewilligt. Der Blindenführhund ist ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V und ist im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgeführt.

Neben Blindenführhunden als Servicehunden gibt es im Zusammenhang mit anderen tiergestützten Therapien zur Heilung oder Linderung von körperlichen, seelischen oder psychischen Beeinträchtigungen andere Arten von Servicehunden. Diese speziell ausgebildeten Therapietiere helfen Privatpersonen und werden zur Förderung von Kindern, zur Unterstützung im pädagogischen Bereich, in Praxen oder auch als sogenannte Besuchshunde in Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe eingebunden.

Wichtige Aufgaben übernehmen Begleithunde, die beispielsweise als Diabetikerwarnhund, als Epilepsiewarnhund, Asthmawarnhund oder auch bei Einschränkungen einer komplex posttraumatischen Belastungsstörung eingesetzt werden. Auch zur Therapie oder Begleitung von PTBS-Patienten unter Soldatinnen und Soldaten sollte eine gesetzliche Regelung im SGB V zur Kostenübernahme das Ziel sein. Zuerst sollen Assistenzhunde im SGB IX als Teilhabeleistung aufgenommen werden.

6. Zentrales Element gesellschaftlicher Teilhabe ist die politische Mitbestimmung und die Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozess. Um als Bürgerin und Bürger das Recht auf eben diese Mitbestimmung wahrnehmen zu können, ist die Teilnahme an Wahlen elementar. Derzeit fühlen sich jedoch viele Menschen mit Behinderungen von Wahlen und damit von politischen Prozessen ausgeschlossen. Dies gilt gerade für sinneseingeschränkte Menschen, für die eine Teilnahme an Wahlen de facto unmöglich ist. Eindrucksvoll hat die Debatte um das Wahlrecht für Menschen unter Vollbetreuung dabei unter Beweis gestellt, dass Menschen mit Behinderungen ihr Grundrecht auf die Teilnahme an Wahlen nicht vorenthalten werden darf.

Das Vertrauen in Wahlen und in demokratische Mitbestimmung darf nicht durch Wahlbetrug und Wahlmanipulation gefährdet werden. Somit sind alle insbesondere technischen Maßnahmen und Neuerungen auf mögliche Auswirkungen auf die Integrität von Wahlen zu prüfen und abzusichern.

7. In den USA gibt es eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit von öffentlicher Hand und Privatwirtschaft bereits seit den 1970er Jahren und kompakt seit dem Americans with Disabilities Act von 1990. Viele deutsche, international tätige Unternehmen erfüllen alle gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit in den USA. Sie erfüllen sie aufgrund der Verpflichtung und des ansonsten unweigerlichen Ausschlusses ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den USA. Dieser Verpflichtung hat zu einem umfassenden gesellschaftlichen Konsens geführt. Der Vorteil des US-amerikanischen Systems ist, dass der Bund nicht nur die Rahmenbedingungen gesetzt, sondern konkrete Standards definiert hat, die von den anderen föderalen Ebenen nicht unterschritten werden dürfen.

Unser komplexes Rechtssystem lässt dies nicht zu, so dass wir an vielen Stellen und in vielen gesellschaftlichen Bereichen Veränderungen durchsetzen müssen, um diesem Konsens näher zu kommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bis spätestens 01.01.2021 einen Gesetzentwurf mit umfassenden Teilhabe- und Inklusionsmaßnahmen vorzulegen, der sich inhaltlich an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. Teilhabe für alle Menschen
 - a. Das Behindertengleichstellungsgesetz wird auf die Träger öffentlicher Stellen ausgeweitet. Eine Beschränkung auf Träger der öffentlichen Gewalt ist nicht länger ausreichend. Es ist nicht einzusehen, dass Unternehmen, die bis zu 100 Prozent im Besitz des Staates sind, geringeren Verpflichtungen unterliegen als die öffentliche Verwaltung.
 - b. In das Behindertengleichstellungsgesetz wird eine verbindliche Frist bis 2044 eingeführt, bis zu der für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäudeteile öffentlicher Bestandsbauten barrierefrei sein sollen. Zudem soll in öffentlichen Bestandsbauten die Umsetzung der Barrierefreiheit auch in Gebäudeteile ohne Publikumsverkehr geprüft werden. Die Prüfung muss bis 2044 abgeschlossen sein.

- c. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verankert. Damit werden Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, zur Schaffung von angemessenen Vorkehrungen verpflichtet. Das BGG verbietet bereits die Versagung solcher angemessenen Vorkehrungen, sofern diese nicht unbillig sind oder übermäßig belasten. Deshalb kann die allgemeine Verbindlichkeit, durch angemessene Vorkehrungen die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, nicht länger ohne die Privatwirtschaft stattfinden. Der Geltungsbereich des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG umfasst auch Cafés, Kinos und Arztpraxen. Es geht dabei nicht nur um die Zugänglichkeit zu diesen Einrichtungen und Anwendungen für Menschen mit Behinderungen, sondern für alle Menschen. Im gleichen Maß betrifft es auch die Zugänglichkeit der Menschen zum Markt und der Marktanbieter zum Kunden. Unser Grundgesetz ist allgemeingültig. Es gilt für alle. Daraus ergeben sich bei richtiger Umsetzung und angemessenen Übergangsfristen keine Verwerfungen auf Seiten der Wirtschaft.
 - d. Umfassende Beratungsmöglichkeiten für die Privatwirtschaft sind einzurichten und auch über die Selbstverwaltung der Wirtschaft anzubieten. Ziel muss sein, stufenweise bis zum Jahr 2024 für private Neubauten, die auf kommerzielle, gewerbliche Nutzung und/oder Publikumsverkehr ausgelegt sind, eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu erreichen.
 - e. Die Nachteilsausgleiche im § 33b Einkommensteuerrecht werden verbessert. Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen wird bereits ab einem GdB ab 25 gewährt und die bisher in § 33b Absatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten beschränkenden Voraussetzungen werden aufgehoben. Die bisherigen Pauschbeträge werden zukünftig dynamisiert.
 - f. In den Medienstaatsvertrag wird eine umfassende Definition von Barrierefreiheit eingefügt, um Angebote für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar zu machen. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.
 - g. Im Telekommunikationsgesetz wird die Voraussetzung für die längst überfällige Notruf-App geschaffen. Derzeit existiert keine Möglichkeit, digital einen Notruf per App abzusetzen, der unmittelbar in die Leitstelle geht, was für die gesamte Bevölkerung, aber insbesondere für gehörlose, hörbehinderte oder kehlkopflose Menschen lebensrettend sein kann.
2. Mobilität als Ausdruck täglicher Teilhabe
 - a. – Ab dem Jahr 2026 soll es in ganz Deutschland barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr geben. Daher soll das Personenbeförderungsgesetz dahingehend geändert werden, dass die Länder nur noch bis zum 31.12.2021 Ausnahmen geltend machen können. Eine zweite Frist bis zum 31.12.2025 soll die Geltungsdauer der Ausnahmen regeln. Um während der Übergangszeit den Fortschritt und die Ernsthaftigkeit der Bemühungen beurteilen zu können, wird eine jährliche Berichtspflicht der Länder an den Bund eingefügt. Der Bericht soll dem Bundestag vorgelegt werden.
 - Das Personenbeförderungsgesetz ist so anpassen, dass die Anzahl der barrierefreien Taxen in Kommunen über eine noch festzulegende Quote bestimmt wird.
 - Die Mitnahme von Rollstühlen und E-Rollstühlen im ÖPNV und Fernbussen muss gesetzlich geregelt werden.
 - Der Anspruch auf barrierefreie Mobilität wird bei Umsetzung der EU-Richtlinie (2019/882) über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Acts – EAA) und ab dem

01.01.2026 auch mit Blick auf das Personenbeförderungsgesetz als subjektives Recht im engeren Sinne ausgestaltet.

- b. – Für den Luftverkehr in Deutschland wird eine verbindliche Prüfung der Barrierefreiheit von Websites der Fluggesellschaften gemäß des WCAG-Tests in Ergänzung des BITV-Tests (vgl. www.bitvtest.de/wcag_test.html) eingeführt. Die Vorschriften des US-Transportministeriums nennen die WCAG als Maßstab und gelten bereits für alle Fluggesellschaften, die die USA anfliegen. Im Sinne eines international vergleichbaren Standards für eben auf diesem globalen Markt agierende Akteure, wollen wir die Maßgaben übernehmen, die die USA als Vorreiter auf diesem Sektor aufgestellt haben.
- Im Bereich der Bodenabfertigung ist die Zugänglichkeit und Nutzung einer Mindestanzahl der Check-In-Schalter und Check-In-Automaten für Menschen mit Behinderungen, angepasst an die unterschiedlichen Bedürfnisse, verpflichtend zu machen (vgl. EU-Verordnung 1107/2006).
- Grundsätzlich müssen alle Informationen zur Flugsicherheit auch für Blinde und Sehbehinderte, d. h. Informationen in Braille-Schrift, zur Verfügung stehen. Die Begleitung durch (definierte) Assistenzhunde während des Fluges muss selbstverständlich sein.
- c. – Alle neuen Fahrzeugtyp-Serien der deutschen Eisenbahnunternehmen, insbesondere die der Deutschen Bahn, müssen klassenunabhängig barrierefrei sein. Eine Nutzung aller Angebote und Klassen muss für mobilitätseingeschränkte Menschen und Familien mit Kinderwagen selbstverständlich möglich sein. Außerdem sind zur besseren Orientierung von sehbehinderten und blinden Kunden in den Türeingangsbereichen grundsätzlich Informationen über Ton bezüglich der Wagennummern etc. zu ermöglichen. Dass dies technisch und wirtschaftlich möglich ist, zeigt der ECx „Talگو 230“ des spanischen Unternehmens Patentes Talgo.
- Der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn soll auch per App zu nutzen sein. Der Service ist momentan lediglich per Telefon, Fax, E-Mail und Chat erreichbar und buchbar. Eine zeitgemäße Nutzung per App würde vielen Reisenden, vor allem jenen, die bereits unterwegs sind, helfen. Dazu muss entweder die bereits barrierefreie App der DB ergänzt oder eine eigene App des Mobilitätsservices angeboten werden. Außerdem muss die DB auf Bahnhöfen durch ausreichendes und geschultes Personal die Präsenz des Mobilitätsservices sicherstellen. Im Falle von defekten Aufzügen muss die Zugänglichkeit aller Bahnsteige für mobilitätseingeschränkte Menschen gewährleistet sein.
- Neue Fahrzeugbestellungen und unterschiedliche Bahnsteighöhen müssen in Einklang gebracht werden. Bereits erreichte Barrierefreiheit darf nicht durch Neuanschaffungen verschlechtert werden.
- d. – Das autonome Fahren bietet auch für Menschen mit Behinderungen ein großes Potential. Die rasante technische Forschung und Entwicklung beschränkt sich nicht nur auf das Autonome Fahren von Personenkraftwagen, sondern auch im Güterverkehr und bei Bussen gibt es vielversprechende Modellprojekte mit diversen Automatisierungsstufen. Aber gerade die denkbaren Automatisierungsfunktionen im PKW-Bereich sind von großem Interesse. Vor dem Hintergrund dieser technischen Entwicklung sind großes Potential und neue Perspektiven auch für Menschen mit Behinderungen möglich.
- Barrierefreie Car-Sharing-Parkplätze und barrierefreie Ladesäulen für E-Autos sind im Aufbau finanziell zu fördern.

3. Bauen bedeutet Teilhabe zu erleben
 - a. Das Wohneigentumsgesetz (WEG) wird geändert, um mit einfacher Mehrheit, die zugleich die Mehrheit der Miteigentumsanteile darstellt, bei baulichen Veränderungen ohne unbillige Beeinträchtigungen anderer Wohnungseigentümer den barrierefreien Umbau des Sondereigentums zu ermöglichen. Das Angebot an barrierefreien Wohnungen wird damit gesteigert.
 - b. Die staatlichen Maßnahmen des Bundes für Sozialen Wohnungsbau werden zukünftig eng mit den Anforderungen an barrierefreies Bauen verknüpft. Sämtliche Förderprogramme des Bundes in diesem Bereich sind an Barrierefreiheit zu knüpfen. Es ist nicht hinnehmbar, dass öffentliche Gelder verwendet werden, ohne auf Nachhaltigkeit zu drängen. Der Bund soll auf die Länder einwirken, zum Beispiel über die Bauministerkonferenz der Länder, ebenso zu verfahren. Bis zum vollständigen Abbau der Fördermittel für den Sozialen Wohnungsbau auf einen Grundsockel von 50 Mio. Euro soll in den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern die Vorgabe des barrierefreien Bauens festgelegt werden.
 - c. Für sämtliche öffentlich zugänglichen Gebäude sind Fluchtwege-Apps für sensorisch und mobilitätseingeschränkte Menschen zu entwickeln.
4. Mentalitätswechsel in Bildung und im Arbeitsmarkt
 - a. Das Budget für Arbeit muss entfesselt werden, indem im § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an den § 18 Absatz 1 SGB IV gestrichen wird. Darin ist festgelegt, dass der Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes und höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen darf. Eine solche Beschränkung auf höchstens 40 Prozent führt jedoch dazu, dass Menschen mit Behinderung durch das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel nur etwa maximal das Mindestlohnniveau erreichen können. Das wird insbesondere den Menschen, deren Behinderung eine langjährige Erwerbsbiographie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgelagert ist, nicht gerecht.
 - b. Der § 223 SGB IX ist zu ändern mit der Maßgabe einer Gleichstellung von sogenannten anderen Anbietern gemäß § 60 SGB IX mit den anerkannten Werkstätten hinsichtlich der Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber.
 - c. Das betriebliche Eingliederungsmanagement in § 167 SGB IX wird ergänzt um den Rechtsanspruch für das Hamburger Modell für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das sog. Hamburger Modell ermöglicht gesetzlich versicherten Arbeitnehmern oder Selbstständigen mit Krankengeldanspruch bei der GKV nach mindestens 6-wöchiger krankheitsbedingter Abwesenheit stufenweise an den Arbeitsplatz zurückkehren.
 - d. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX werden ergänzt um einen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz zur Ausübung einer Selbstständigkeit und um die Klarstellung bezüglich der Arbeitsassistenz auch bei Weiterbildungsmaßnahmen. Die derzeitige unvorhersehbare Bewilligungspraxis der Integrationsämter bezüglich der Arbeitsassistenzen hemmt den Einstellungswillen der Arbeitgeber und stellt für die Menschen mit Behinderung einen unverhältnismäßigen Einschnitt in die individuelle Lebensführung dar. Es ist notwendig, bei den Arbeitsassistenzen der klaren Rechts- und Urteilslage Geltung zu verschaffen.

- e. Im Schwerbehindertenrecht des SGB IX wird eine Genehmigungsfiktion von vier Wochen bei Anträgen von Arbeitgebern bei den Integrationsämtern eingeführt. Viele Arbeitgeber sind zu Einstellungen von Menschen mit Behinderungen bereit, fürchten aber die Bürokratie bei den Förderanträgen bei den Integrationsämtern, die beispielsweise einen barrierefreien Arbeitsplatzumbau betreffen. Die lange Bearbeitungsdauer schreckt ab, so dass die Arbeitsplätze dann oft mit nichtbehinderten Menschen besetzt werden. Eine Genehmigungsfiktion schafft Planungssicherheit bei den Arbeitgebern und wird die Verfahren insgesamt beschleunigen.
 - f. Das Budget für Arbeit im SGB IX wird ergänzt um eine Optionsmöglichkeit zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Die Einbeziehung in die Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit als Option für die Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses wird mit der Folge einer Begründung eines regulären Arbeitslosenversicherungsverhältnisses eingeführt.
 - g. Mit Blick auf das Ziel eines möglichst barrierefreien Eintritts und Verbleibs von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt müssen bestehende rechtliche Regelungen evaluiert werden.
 - h. Da diverse Teams erfolgreicher sind, muss zusätzlich zu dem Aspekt der Chancenfairness auch im Hinblick auf Geschäftserfolg und Innovationsfähigkeit die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt vorangetrieben werden.
 - i. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung des SGB IX werden ergänzt um den Anspruch auf einen gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu Prüfungen und Examen. Eine Prüfungs- oder Examenssituation muss von vornherein so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Gesetzgeber dazu, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang auch zu Prüfungen, Examen etc. zu ermöglichen. Persönliche Gespräche zur Klärung der offenen Fragen zwischen Prüfung und Prüfungsamt sollten obligatorisch sein. Zusätzliche Barrieren, wie eine selbst zu organisierende und selbst zu finanzierende Diktierkraft für sehbehinderte Prüflinge sind zu vermeiden. Der Einsatz von Assistenten in Prüfungssituationen darf umgekehrt nicht als Vorteil gegenüber nicht-behinderten Prüflingen eingestuft werden.
5. Eigenverantwortung und Wahlfreiheit im Gesundheitswesen
- a. – Assistenzhunde werden als Teilhabeleistung ins SGB IX aufgenommen. In einem ersten Schritt für Menschen mit Epilepsie, Diabetes und Posttraumatischer Belastungsstörung, bei denen andere technische oder therapeutische Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen oder ausreichende Wirksamkeit zeigen.
Eine begleitende Evaluierung unter Zuhilfenahme externer Studien wird im Gesetz verankert zur Wirksamkeit von Assistenzhunden, zu den Kosten, zu Kosteneinspareffekten sowie zu den dann bestehenden Zutrittsregelungen. Dazu werden auch die Expertise der Bundeswehr und ihre Studien zu diesem Thema herangezogen.
– Nach Evaluierung wird eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde sowie eine mögliche Kostenübernahme über das Soziale Entschädigungsrecht geprüft.
– Eine Definition von Assistenz-, Begleit- und Therapiehunden wird nach internationalen Kriterien vorgenommen.

- Es werden Qualitätsstandards für die Assistenzhunde-Ausbildung entwickelt sowie eine Zertifizierungsmöglichkeit von Assistenzhunde-Ausbildern.
 - Die Zulässigkeit des Mitführens von Assistenzhunden in Krankenhäusern, Arztpraxen, Einzelhandel insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels und ähnlichen Einrichtungen wird ermöglicht, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
 - Die Eintragungsmöglichkeiten im Teilhabeausweis/Schwerbehindertenausweis werden entsprechend ausgeweitet.
- b. Nach dem Vorbild der elektronischen Gesundheitskarte soll Menschen mit anerkannten Behinderungen durch die Einführung eines elektronischen Teilhabeausweises volle und wirksamere Teilhabe ermöglicht werden. Die Umstellung soll schrittweise geschehen und einhergehen mit einer Umbenennung des Schwerbehindertenausweises in Teilhabeausweis. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis weiterhin die inhaltlichen Anforderungen des § 152 SGB IX für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen gesetzlich zustehen, erfüllt. Deutschland wird sich an der Umsetzung eines europäischen Teilhabeausweises für eine bessere und unbürokratischere grenzüberschreitende Mobilität der Menschen beteiligen.
- c. Die informative Selbstbestimmung in allen Wohnformen wird verbessert, indem alle Einrichtungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe mit Internetzugängen und W-LAN als bauliche Grundausstattung ausgerüstet werden, bzw. die Investitions- und die laufenden Kosten refinanziert werden.
- d. – Das Gesundheitswesen ist barrierefrei zu gestalten. Das betrifft nicht nur Arztpraxen, sondern auch Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer. Eine barrierefreie Gesundheitsversorgung ist zudem nicht allein an bauliche und technische Maßnahmen gekoppelt, die notwendige Übergangsfristen berücksichtigen. Die in § 4 BGG geforderte Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit muss auch umfassen, dass sich Menschen mit Behinderungen bereits im Vorfeld über baulich barrierefreie Praxen und über dort angebotenen barrierefreie Untersuchungen und Therapien informieren können.
- Die Akteure im Gesundheitswesen sind zu verpflichten, eine umfassende Auskunft zu Barrierefreiheit zu geben und dies online abrufbar dazustellen. Diese Offenlegungspflicht gilt es spätestens zum 01.01.2022 zu regeln. Die bauliche Barrierefreiheit bei Neuzulassungen wird nach einer angemessenen Übergangsfrist verpflichtend; bei Praxisübernahmen soll es Zuschüsse für Umbauten geben.
- e. Die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sowie die Sozialpädiatrischen Zentren nach dem SGB V sollen in allen Bundesländern ausgebaut werden. Der Auftrag dieser Behandlungszentren soll zudem stärker auf eine direkte und umfassende Behandlung ausgeweitet werden und nicht länger nur auf die Diagnose und Koordinierung der Behandlung reduziert sein.
- f. Menschen mit Behinderungen, die ihre notwendige Assistenz über einen Pflegedienst im sogenannten Dienstleistungsmodell organisieren, sollen ungeplante Krankenhausaufenthalte mit einer Assistenz bewältigen können, wenn dies vom Krankenhauspersonal aufgrund von Personalmangel oder fehlender Sachkenntnis nicht geleistet werden kann. Durch die Weiterzahlung des Pflegegelds bis zum 29. Tag bei einem Krankenhausaufenthalt bzw.

durch die Inanspruchnahme der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets kann in einigen Fällen Abhilfe geschaffen werden. Für einen ungeplanten längeren Krankenhausaufenthalt und zur Sicherstellung einer qualifizierten Pflege soll eine neue Leistung für Assistenzleistungen im Krankenhaus im SGB IX eingefügt werden. Klarstellend ist zu definieren, dass Leistungen nach dem SGB V hier nicht vorgehen.

- g. Die medizinischen Ausbildungen werden ergänzt, um insbesondere für geistig- und schwermehrfachbehinderte Menschen eine bestmögliche Versorgung zu gewährleisten. Die Ausbildungsgänge müssen stärker als bisher auch die Grundzüge der Besonderheiten der Behandlung von Menschen mit Behinderungen zum Gegenstand haben.

In den Vergütungssystemen muss sich ein höherer Zeitaufwand bei Anamnese, Diagnose und Therapie widerspiegeln.

6. Teilhabe leben – Demokratie stärken

- a. Um das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen, sind Webseiten von Amtsträgern, von Parteien und Mandatsträgern barrierefrei zu gestalten. Zu den Mindestanforderungen an eine barrierefreie Webseite gehören eine Zoomfunktion, um die Lesbarkeit zu erleichtern, sowie die Vorlesbarkeit der Inhalt für sehbehinderte Menschen. Viele Angebote im Internet erfüllen diese Anforderungen bereits heute. Empfehlenswert ist zudem, Informationen auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung zu stellen.
- b. Die Mitglieder der Bundesregierung werden Pressekonferenzen mit Gebärdensprachdolmetscher abhalten, ebenso die Bundesbehörden.

Berlin, den 1. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion